



---

## Sachstand

---

## Umsatzsteuerliche Behandlung einer künstlichen Befruchtung

**Umsatzsteuerliche Behandlung einer künstlichen Befruchtung**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 128/16  
Abschluss der Arbeit: 16. November 2016  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Ist die künstliche Befruchtung auch von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie an einer alleinstehenden Frau oder an einer Frau in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft vorgenommen wird?

## 2. Umsatzsteuerliche Behandlung einer künstlichen Befruchtung

Nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt oder anderer im Gesetz aufgeführten (Katalog-)Berufe durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit. Der Kommentar zu § 4 Nr. 14 UStG<sup>1</sup> führt dazu unter anderem aus:

- Allgemein gilt, dass der Begriff der Heilbehandlung nach wie vor nicht gesetzlich definiert ist.
- Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung, ob eine Heilbehandlung vorliegt, erfolgt unabhängig von der ertragsteuerlichen Einordnung, ob die dadurch verursachten Kosten eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) sind.
- Die umsatzsteuerliche Beurteilung, ob eine Heilbehandlung vorliegt, erfolgt unabhängig davon, ob die Kosten der Behandlung von einem Sozialversicherungsträger erstattet werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH)<sup>2</sup> hat geurteilt, dass der bloße Umstand der fehlenden (vollständigen) Kostenübernahme durch die Träger der Sozialversicherung keine unterschiedliche Behandlung der Leistungserbringer in Bezug auf die Umsatzsteuerpflicht rechtfertigt.
- Bei den steuerbefreiten Tätigkeiten der Ärzte sind im Kommentar als Beispiel die Leistungen eines Arztes im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung aufgeführt.

Daraus folgt, dass die Leistung der künstlichen Befruchtung in Deutschland in jedem Fall von der Umsatzsteuer befreit ist, unabhängig vom Familienstand der Frau.

\*\*\*

---

1 Hölzer, Camilla in Rau/Dürrwächter, Umsatzsteuergesetz Kommentar, 161. Lieferung, Januar 2015.

2 Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 6. November 2003 in der Rechtssache C-45/01, Randziffer 75 in der Fassung von EUR-Lex.